

Zeit lassen...aber ganz schnell anfangen! – Zur aktuellen Debatte um die „Große Lösung“

Norbert Struck, Claudia Porr, Josef Koch

Der Einleitungsbeitrag skizziert vor dem Hintergrund des 13. Kinder- und Jugendberichtes und der UN-Behindertenrechtskonvention die Debatten um die sogenannte „Kleine Lösung“ und die „Große Lösung“, die unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe vorsehen. Ergänzt wird diese Einordnung durch einen Einblick in die Diskussionen aus der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen auch mit geistiger und körperlicher Behinderung in das SGB VIII. Der Beitrag plädiert dafür gemeinsame sozialpädagogische Entwicklungsfelder aufzuzeigen und gibt eine erste Auflistung der mannigfachen Herausforderungen, denen sich Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar stellen sollten.

Sie hat wieder begonnen – die Debatte darum, ob nicht Kinder und Jugendliche mit Behinderungen über das System des Kinder- und Jugendhilferechts statt über das Eingliederungssystem der Sozialhilfe gefördert werden sollten. Diese Debatte ist alt. Schon vor der Geburt des KJHG/SGB VIII, 1990, wurde sie heftig geführt. Damals fiel die Entscheidung gegen die Grundzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Ausschlaggebend dafür war insbesondere der massive Widerstand von Eltern junger Menschen mit Behinderungen und von Organisationen der Behindertenhilfe. Es wurde insbesondere befürchtet, dass durch die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe Sachverhalte „psychologisiert“ werden, dass behinderungsbedingte Bedarfe in Erziehungsbedarfe uminterpretiert werden, dass sich Leistungen verschlechtern könnten und die Heranziehung zu den Kosten erhöhen könnte.

Die „Kleine Lösung“ ab 1990

Als Kompromiss kam es dann zur „Kleinen Lösung“. Mit der Kleinen Lösung hat der Gesetzgeber versucht, Praxisprobleme an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Sozialämtern aufzugreifen. Denn eine Unterscheidung zwischen Erziehungsproblemen und Verhaltensauffälligkeiten im Kontext der Hilfen zur Erziehung einerseits und

einer Teilhabebeeinträchtigung aufgrund einer seelischen Behinderung andererseits ist häufig kaum oder nur schwer möglich. Abgrenzungsstreitigkeiten und Verschiebepaxen zwischen den beiden Ämtern waren häufig die Folge. Die Zusammenführung beider Leistungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe sollte die Zuständigkeits- und Abgrenzungsprobleme zwischen dem Jugend- und Sozialamt aufheben – aber dies ist nur zum Teil geglückt.

Die Kleine Lösung sah zunächst ganz unscheinbar aus: In § 10 Abs. 2 der Ursprungsfassung des SGB VIII hieß es: „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vor. Soweit junge Menschen wegen einer körperlichen oder geistigen wesentlichen Behinderung oder weil sie von einer solchen Behinderung bedroht sind, Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz bedürfen, gehen diese Leistungen vor; das Jugendamt wirkt bei der Aufstellung des Gesamtplans nach § 46 des Bundessozialhilfegesetzes und der Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch die Träger der Sozialhilfe mit.“ Und in § 27 Abs. 4 hieß es: „Hilfe zur Erziehung umfasst auch die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes und der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.“ In der Praxis hieß das: Leistungen für junge Menschen mit seelischen Behinderungen sollen durch die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erbracht werden und Leistungen für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Im Kern hat diese Zuständigkeitsaufteilung bis heute Bestand. Allerdings ist man schon bald davon abgerückt, die Leistungsansprüche junger Menschen mit Behinderungen nur im Kontext der Hilfen zur Erziehung zu sehen und hat bereits 1993 im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Sozialgesetzbuches einen eigenen Leistungstatbestand „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ im Rahmen des § 35 a SGB VIII geschaffen. Dieser § 35 a SGB VIII gilt bis heute als „nach wie vor nicht hinreichend geglückte Vorschrift“¹, da zahlreiche Abgrenzungsprobleme – trotz verschiedener Änderungen des § 35 a – fortbestehen: „Die Probleme machen sich insbesondere an der Frage fest, welcher Personenkreis junger Menschen als >seelisch behindert< anzusehen ist. Gerade im Kinder- und Jugendalter sind psychische Krankheitssymptome von Erscheinungsformen der Entwicklungsverzögerung oder anderen Verhaltensauf-

¹ Münder u.a. (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII, Einleitung Rz. 50. Baden-Baden.

fälligkeiten aufgrund besonderer biografischer oder sozialer Belastungen kaum abzugrenzen. Auch bei Mehrfachbehinderungen können geistige und seelische Behinderungen nicht immer eindeutig getrennt werden. Bei jüngeren Kindern ist eine Entscheidung hierüber kaum möglich.“² Die Praxisprobleme mit dem §35a SGB VIII haben sich somit verschoben: Lagen vor 1990 die Hauptschwierigkeiten in der Abgrenzung zwischen Hilfen zur Erziehung und einer seelischen Behinderung, so geht es heute vor allem um eine Abgrenzungen zwischen den unterschiedlichen Behinderungsarten und den damit verbundenen Förderbedarfen.

Die neuen Debatten um eine „Große Lösung“

Diese Abgrenzungsprobleme erklären aber nicht, warum derzeit die Debatten um eine „Große Lösung“, also die Überlegung die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche im SGB VIII zusammenzuführen, wieder deutlich an Profil gewinnen. Die Ursachen hierfür liegen u.E. in mehreren Faktoren, die sich überlagern.

Die Auslöser der Diskussion sind vor allem der 13. Kinder- und Jugendbericht (2009) auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe und die UN-Behindertenrechtskonvention (2006/2009) auf Seiten der Behindertenhilfe.

Der 13. Kinder- und Jugendbericht³ (vgl. auch Lüders in diesem Heft) hat versucht, sein Thema der Gesundheitsförderung und Prävention für alle jungen Menschen - ob mit oder ohne Behinderung – entlang einer Perspektive gleicher Grundbedürfnisse in den verschiedenen Altersstufen anzugehen und formuliert Inklusion als eine seiner zwölf Leitlinien. Er enthält implizit viele Argumente, die eine Zusammenführung aller Erziehungs- und Eingliederungsleistungen für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen, formuliert diese Forderung jedoch nicht explizit. In ihrer Stellungnahme greift die Bundesregierung diese Argumentationslinien aber auf (Pkt. 3.2)⁴ und „unterstützt den inklusiven Ansatz der Berichtskommission nachdrücklich“. Sie „hält es angesichts der beschriebenen Abgrenzungsprobleme für notwendig, Optionen für eine Neugestaltung der Verantwortungsbereiche von Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe zu entwickeln.“⁵

² Tammen, B. (2007) in: Münder, J./Wiesner R. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden, S. 282

³ 13. Kinder- und Jugendbericht (2009); Bundestagsdrucksache 16/12860

⁴ Ebd., S. 12 ff

⁵ Ebd., S. 14

Dabei diskutiert sie zunächst die Option einer Alleinzuständigkeit der Sozialhilfe für alle Arten der Behinderung von jungen Menschen und verwirft sie, weil sie „die entwicklungsbezogenen Bedürfnisse von behinderten Kindern und Jugendlichen in den Hintergrund rücken“⁶ würde. Anschließend diskutiert sie die Option der Verlagerung der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung in die Kinder- und Jugendhilfe und bewertet sie eindeutig als erstrebenswert und fachlich vorteilhaft, warnt aber, „dass mit der Umsetzung dieses Ansatzes immense Herausforderungen, insbesondere für die Kommunen als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, verbunden wären. Die Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe könnte aus Sicht der Bundesregierung daher nur dann als Lösungsoption in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen finanziellen, personellen und strukturellen Fragen gelöst werden können. Deshalb muss zunächst eingehend geprüft werden, welche finanziellen, personellen und strukturellen Verschiebungen mit der Realisierung dieses Ansatzes verbunden wären. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Prüfung wären dann gegebenenfalls weitere Schritte zur Umsetzung zu prüfen und Konzepte zu entwickeln.“⁷

In ihrer Stellungnahme zu diesen Fragen bezieht sich die Bundesregierung auch auf die UN-Behindertenrechtskonvention, die Ende 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde und am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft trat. Ihr Ziel ist es, die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zu fördern und Diskriminierungen in der Gesellschaft zu unterbinden. Dabei soll stärker als bisher das kritische Potenzial der Menschenrechte gegen unfreiwillige Ausgrenzungen aus Gemeinschaften oder der Gesellschaft entfaltet werden. Die UN-Konvention verlangt soziale Inklusion. Das heißt das Recht von Menschen mit Behinderungen, im vollen Umfang an der Gesellschaft teilzuhaben und dabei Autonomie und Unabhängigkeit zu wahren (vgl. ausführlicher den Beitrag von Claudia Zinke in diesem Heft).

Die Diskussionen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz

Parallel zu diesen Entwicklungen hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) schon im November 2007 einen dringenden Handlungsbedarf im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen angemahnt. Es wurde eine interkonferenzielle Arbeitsgruppe zum Thema „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ eingerichtet, an der VertreterInnen der Ar-

⁶ Ebd.

⁷ Ebd., S. 15

beits- und Sozialministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz, der Kultusministerkonferenz, der Frauen- und Gleichstellungsministerkonferenz unter Beteiligung der Bundesministerien teilnahmen. Deren Unterarbeitsgruppe hat 2009 einen Zwischenbericht zum Thema vorgelegt, in welchem sie – auch unter Bezugnahme auf die UN-Behindertenrechtskonvention – für die Zusammenführung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche im SGB VIII plädiert. Die Vorteile dieser Lösung werden insbesondere in folgenden Punkten gesehen:

„Die bestehenden problematischen Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe werden in einem Schritt konsequent beseitigt.

Da nur noch ein Leistungsträger (Kinder- und Jugendhilfe) für alle Kinder und Jugendlichen zuständig ist, kann es keine Zuständigkeitskonflikte zwischen den beiden Systemen mehr geben.

- Die bisher notwendige, aber konfliktbeladene und oftmals kaum oder nicht leistbare Unterscheidung zwischen den Behinderungsarten kann für die Zuordnung zum Leistungsträger vollständig entfallen.
- Ob eine notwendige Hilfe auf einen behinderungs- oder einen erzieherisch bedingten Bedarf zurückgeht, ist für die Leistungsgewährung aus einer Hand bedeutungslos.
- Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse können einheitlich umgesetzt werden, ohne dass ein Streit zwischen unterschiedlichen Leistungsträgern entsteht.
- Durch den Wegfall der bisher notwendigen Differenzierungen sind erhebliche Synergieeffekte in der Verwaltung und bei den Gerichten erzielbar. Zuständigkeitsstreitigkeiten werden verlässlich ausgeschlossen, gutachterliche Stellungnahmen können sich auf die Hilfenotwendigkeiten für das Kind oder den Jugendlichen konzentrieren und müssen nicht vorrangig Fragen zur Lösung von Zuständigkeitsproblemen beantworten.

Es wird ein umfassendes einheitliches Rechtssystem für Kinder und Jugendliche geschaffen. Ein „Sonderrecht“ für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist nicht mehr erforderlich; die Jugendämter als die „Spezialisten“ für das Kinder- und Jugendalter haben umfassende Hilfenkompetenzen.

Die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen auch mit geistiger und körperlicher Behinderung in das SGB VIII gibt der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Leistungssystem für alle Kinder und Jugendlichen neue Impulse.“

Die Arbeitsgruppe hat auch erste vorsichtige Quantifizierungen zusammengetragen. Dies war schwierig, da es keine bundesweit valide Datenbasis zu Fallzahlen und Ausgaben gibt. Auswertungen, Analysen und eigene Erhebungen des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) für die Eingliederungshilfen nach dem SGB XII sowie der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der TU Dortmund (AKJ^{Stat}) für die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen gemäß SGB VIII haben eine erste Annäherung möglich gemacht. Wenn man sich das Zahlenverhältnis zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Sozialhilfe anschaut, dann könnte man auf den ersten Blick den Eindruck gewinnen, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe – salopp formuliert – ein wenig viel vornimmt. Aber mit der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wird nur ein kleiner Ausschnitt der Einzelfallhilfen erfasst. In dem Bericht der Arbeitsgruppe werden für 2007 insgesamt 358.600 einzelfallorientierte Leistungen mit 5,9 Mrd. Euro Ausgaben ausgewiesen. Die Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe beliefen sich im Jahr 2007 auf knapp 22,8 Mrd. Euro. Die Zahlen machen deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe ein starker Leistungsbereich ist. Die Interministerielle Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, die Arbeit an einer „Großen Lösung“ fortzusetzen. Dieser Empfehlung haben die beiden Fachministerkonferenzen zwischenzeitlich Rechnung getragen und es wurde unter Einbeziehung der Vertreter und Vertreterinnen der Kommunalen Spitzenverbände eine Arbeitsgruppe mit konkretisierenden Arbeitsaufträgen eingerichtet, die die finanziellen, personellen und strukturellen Anforderungen und Konsequenzen überprüfen soll.

Auf dem langen Weg zu einer „Großen Lösung“?

Die politischen Zeichen stehen also derzeit auf einer „Großen Lösung“ – mehr denn je zuvor! Das heißt aber noch lange nicht, dass diese sich quasi automatisch den Weg bahnen wird.

Noch gibt es keinen qualifizierten fachlichen Diskurs von Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe. In der Ausgestaltung eines gemeinsamen Diskurses stehen beide noch am Anfang.

Der Paritätische Gesamtverband hatte deshalb im Januar 2010 zu einem gut besuchten Fachtag zum Thema „13. Kinder- und Jugendbericht - Daten, Fakten und Konsequenzen für junge Menschen mit Behinderungen“ eingeladen, bei dem VertreterInnen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in einen Dialog zu diesen

Themen einstieg. Auch hier sprach sich die große Mehrheit für eine „Große Lösung“ aus. Lediglich die Kommunalen Spitzenverbände hielten derzeit noch an ihrem Plädoyer für eine Rückführung des § 35 a SGB VIII und die Zusammenführung aller Eingliederungshilfen im SGB XII fest, die sie im Rahmen des gescheiterten Entwurfs für ein Kommunales Entlastungsgesetz (KEG) 2004 entwickelt hatten – da gab es aber auch noch keine UN-Behindertenrechtskonvention. Aber es wurde auch klar, welche Hürden auf einem solchen Weg zu nehmen sind. Gewiss werden sich auf dem Weg noch weitere Hindernisse aufbauen, aber diese erste Vergewisserung zeigte schon einmal folgende Problempunkte auf:

- Eine „Große Lösung“ ist nicht zum Nulltarif zu haben. Ihre Umsetzung erfordert nicht nur den Transfer vorhandener Mittel zwischen den Systemen, sondern auch zusätzliche Mittel – insbesondere für Qualifizierungsmaßnahmen auf allen Ebenen.
- Die Rechtsqualität der Anspruchsnormen für Kinder mit Behinderung darf auf dem Weg zu einer Großen Lösung nicht gemindert werden, sonst würden die Betroffenen einer solchen Reform zu Recht Widerstand entgegenbringen.
- Im Hinblick auf bundesrechtliche Regelungen würde es nicht reichen, den § 35 a SGB VIII um körperliche und geistige Behinderungen auszuweiten. Es muss ein tatsächlich integriertes System von Hilfen, die sich auf Eingliederungsbedarfe und Hilfen, die sich auf Erziehungsbedarfe beziehen, entwickelt werden.
- Damit hängt zusammen, dass es keine unterschiedlichen Formen der Kostenheranziehung für die verschiedenen Leistungsarten geben darf. Der einzige Weg scheint dabei zu sein, wieder auf die „häusliche Ersparnis“ zurückzugreifen, die das Kinder- und Jugendhilferecht 2005 (KICK) als Orientierungspunkt aufgegeben hatte und die im Recht der Eingliederungshilfe weiterhin Bezugspunkt ist.
- Die Qualifikationsstrukturen des Personals müssen auf allen Ebenen den neuen Anforderungen angepasst werden.
- Es muss eine inklusive Jugendhilfeplanung konsequent entwickelt werden.
- In manchen Bundesländern gibt es Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden, die ein fachlich nicht mehr vertretbares Miniformat haben. Sie

werden den neuen Aufgaben nicht gewachsen sein. Dafür müssen Lösungen entwickelt werden.

- Die Schnittstellen zu den Schulsystemen müssen neu definiert werden – denn auch in den Schulen hat die Diskussion um eine inklusive Schule an Fahrt aufgenommen.

Schon diese Auflistung sollte deutlich machen: Eine „Große Lösung“ braucht Zeit! Vermutlich wird es am besten sein, wenn es in absehbarer Zeit eine gesetzliche Regelung gäbe, für deren Inkrafttreten – insgesamt oder in Teilen – dann ein hinreichender Zeitraum gelassen wird, damit alle sich an verbindlichen Vorgaben orientieren und vorbereiten können.

Gemeinsame sozialpädagogische Entwicklungsfelder aufzeigen

Wichtig wird es auch sein, dass gemeinsam sozialpädagogische Entwicklungsfelder aufgezeigt werden. In der Kinder- und Jugendhilfe liegen beispielsweise Erfahrungen, Praxismodelle, Konzepte, Debatten vor, die unter den Stichwörtern Integrierte Erziehungshilfen, Sozialräumliche Erziehungshilfen, Hilfen aus einer Hand möglicherweise interessant wären für die Debatte zwischen Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe. Auch in der Behindertenhilfe gibt es eine beginnende Debatte um Ansätze, die eine verlässliche, zugängliche soziale Dienstleistungsstruktur, die wohnortnah erbracht wird, in den Mittelpunkt stellen, zum Beispiel in Papieren der Deutschen Heilpädagogischen Gesellschaft oder im Ansatz Community Care. Genau so zu nennen wären Konzepte des *Supported Living* oder die Artikel der UN Konvention, die auf unabhängige Lebensführung und Einbezug in die Gemeinschaft von Behinderten zielen (z.B. Konzepte wie *Being Part of Community*) und andere Überlegungen mehr. Der sozialräumliche Bezug könnte also eine Klammer sein für die noch zu führenden Debatten.

Ebenso sind die Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe in puncto Hilfeplanung mit Betroffenen und Partizipations- und Aktivierungsansätze hervorzuheben und fruchtbar zu machen für die Behindertenhilfe. So fordert Seifert für den Behindertenbereich, es solle im Vordergrund stehen „stärker die Motivation, den Willen des behinderten Menschen aufzuspüren und ihn in seiner Bereitschaft, seine Vorstellungen umzusetzen, zu stützen, d.h. ihn dazu zu befähigen, selbst aktiv zu werden“ (z.B. Monika Seifert (2010): Kundenstudie - Bedarf an Dienstleistungen zur Unterstützung des Wohnens von Menschen mit Behinderung. Berlin: Rhombos-Verlag). Das Ziel

des Prozesses ist die gleichberechtigte Partizipation an allen subjektiv bedeutsamen Lebensbereichen.

Das alles trägt dem Versuch Rechnung, einen Menschen nicht aufzuteilen in Prozentsätze der sozialen Benachteiligung, der entwicklungsbedingten Störung, der Behinderung etc. Und umgekehrt kann die Kinder- und Jugendhilfe aus den aktiven Elterninitiativen im Kontext der Behindertenhilfe, das selbstbewusste Einbringen als Bürgerinnen und Bürger mit dem Recht auf staatliche Förderung und Unterstützung im Dialog mit der Behindertenhilfe auch einiges lernen (vgl. den Beitrag von Norbert Müller Fehling in diesem Heft).

Dies und die Ausführungen vorher zeigen, dass alle diejenigen, die diese fachliche Option für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien wollen, sich direkt auf den Weg begeben sollten, denn aus dieser Perspektive drängt die Zeit! Einige mögliche Ansatzpunkte hierfür sind:

- Sofort mit einer inklusiven Jugendhilfeplanung beginnen.
- Auf allen Ebenen die fachlichen Kontakte und Diskussionen ausweiten: zwischen den Einrichtungen im Sozialraum, zwischen den Ämtern, mit den verschiedenen Ausbildungsstätten und mit den verschiedenen Wissenschaften - und auch zwischen den verschiedenen Abteilungen der Leistungserbringer und ihrer Organisationen. Frau Prof. Wacker hatte das mit ihrer Forderung nach einer „Entwicklungszusammenarbeit für Teilhabe“ auf dem Paritätischen Fachtag ganz gut auf den Punkt gebracht.
- Erweiterung unseres Wissens! Die empirischen Grundlagen für unsere Diskussionen sind ausgesprochen dürftig – auch hier gibt es Entwicklungsbedarf.
- Die Kinder- und Jugendhilfe muss mit jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien – als ExpertInnen ihrer Lebenslagen – in Dialoge eintreten.

All diese Aufgaben sind nur eine erste Auflistung der mannigfachen Herausforderungen, denen sich Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar stellen müssen. Die Perspektive einer "Großen Lösung" ist richtig, vor ihrer Durchsetzung

Erscheint in: Forum Erziehungshilfen 16. Jahrgang, Heft 4 (2010)

steht aber das Bohren dicker Bretter - da darf man sich keinen anderen Illusionen hingeben.

Josef Koch, IGfH, Schaumainkai 101-103, 60596 Frankfurt, E-Mail: josef.koch@igfh.de

Claudia Porr, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen in Rheinland-Pfalz, Bauhofstr. 9, 55116 Mainz, E-Mail: Claudia.Porr@masgff.rlp.de

Norbert Struck, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin, E-Mail: jugendhilfe@paritaet.org